

# BVB Fanclub "BVB-Express Oberhessen 1995

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen: BVB-Express Oberhessen 1995 - BVB Fanclub Stadtallendorf.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtallendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der sportlichen Ziele des besten Fußballvereins der Welt, des BV Borussia 09 Dortmund. Dies geschieht durch aktive Teilnahme an sportlichen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen von Borussia Dortmund.
- 2) Die Vereinsmitglieder treten ein für eine verbal spritzige Auseinandersetzung mit anderen Fans. Gewalt wird von ihnen abgelehnt.
- 3) Besonders soll die völkerverbindende Komponente des Fußballs gepflegt und hervorgehoben werden. Ausländerfeindliche, antisemitische und rassistische Aktivitäten werden von den Vereinsmitgliedern abgelehnt. Ausländische Fanclubmitglieder und die Freundschaft zu ausländischen Fanclubs werden besonders begrüßt.
- 4) Die Verbreitung des Vereinsmythos des BVB in Oberhessen (Fußballprovinz) ist weiteres Ziel. Insbesondere gilt es die Fankultur und die Spielatmosphäre an Unwissende weiter zu geben (wo liegt die Südtribüne, was ist da los?).
- 5) Die Führung und Entwicklung des gigantischsten Fußballvereins der Welt ist zu vermitteln (Vom BVB zur Borussia Dortmund KGaA). Eine kritische Begleitung des Vereins soll versucht werden, ist aber nicht ernsthaft zu erwarten.
- 6) Der BVB-Express Oberhessen verfolgt als Ziel Benefizaktionen durchzuführen oder an solchen teilzunehmen. Wohin der Erlös der Aktionen geht, bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Informationsaustausch der Vereinsmitglieder über den famosesten Fußballverein aller Zeiten ist Kernbestandteil der Vereinsarbeit.
- 8) Aufgabe des Fanclubs ist die Förderung der Funktion des Fußballs als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Der Fanclub

bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Eine zeitgleiche Mitgliedschaft in Vereinigungen, die diesen Werten entgegenstehen, ist nicht möglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Fahrten zu Fußballspielen des BV Borussia 09 Dortmund und Teilnahme an weiteren Veranstaltungen von Borussia Dortmund verwirklicht. Ferner wird der Satzungszweck durch die Heranführung, insbesondere der Jugend, an sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die BVB-Stiftung „leuchte auf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Fan/Anhänger von Borussia Dortmund ist und die vorliegende Satzung akzeptiert. Nicht volljährige Personen bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Einreichung der Beitrittserklärung in schriftlicher Form beim Fanclub. Zusätzlich muss ein Vereinsmitglied als Fürsprecher benannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Beschluss mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme in den Fanclub.

3) In der Zeit zwischen Abgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung und Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung besteht eine Mitgliedschaft auf Probe, mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht zu wählen und sich wählen zu lassen (aktives und passives Wahlrecht) erhält das Probemitglied erst nach erfolgtem endgültigem Aufnahmebeschluss durch die Mitgliederversammlung.

4) Jedes Mitglied kann mit Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zum Monatsende aus dem BVB-Express Oberhessen austreten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben Vereinseigentum.

5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit mind. 2/3 Mehrheit entscheidet, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand

einlegen, über die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Legt das betroffene Mitglied innerhalb der Frist keine Berufung ein, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, der jährlich im Voraus zu entrichten ist und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2) Befreit von der Beitragspflicht sind Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende und Leistungsempfänger sozialer Transferleistungen zahlen einen ermäßigten Beitrag. Familien (mindestens 1 Erwachsener mit einem Kind) zahlen einen Familientarif.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansinnen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie den Verein im Sinne der Satzung zu repräsentieren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des BVB-Express Oberhessen sind:

1) Der Vorstand

2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist eine Blockwahl zulässig.

2) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7 Abs. 6) muss die frei gewordene Vorstandsposition durch Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden. Bis dahin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Restvorstand einzuberufen.

4) Der Vorstand beschließt über:

a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

b. Die Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen

c. Die Auswahl des Vereinslokals

d. Den Kontakt zu Borussia Dortmund

5) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Dem/r 1. Vorsitzenden

- b. Dem/r Kassierer/in
- c. Dem/r Schriftführer/in
- d. Der/s Geschäftsführer/in/s
- e. Bis zu 3 Beisitzer/innen

6) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Dem/r 1. Vorsitzenden
- b. Dem/r Geschäftsführer/in
- c. Dem/r Kassierer/in
- d. Dem/r Schriftführer/in

7) Dem/r Geschäftsführer/in wird die Durchführung des operativen Geschäfts übertragen. Es umfasst insbesondere die Organisation der gemeinsamen Fahrten in den Fußballtempel mit der damit verbundenen Verteilung der Eintrittskarten. Die Durchführung der Geschäftsführung erfolgt in enger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

8) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) mit je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Der Geschäftsführer hat Alleinvertretungsmacht.

9) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die in den Absätzen 7) und 8) bezeichneten Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers sowie des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis wertmäßig begrenzen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Vereins und ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Niederschrift über die durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse ist zu erstellen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

2) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Mitglieder auf Probe gemäß § 4 Abs. 3. Alle Wahlen und Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4) Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5) Zur Mitgliederversammlung wird auf der Vereinshomepage (www.bvb-express) oder in Textform eingeladen. Die Frist zwischen Einladungszugang und Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen betragen. Bei Einladungen mit Postzustellung genügt eine Adressierung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Über später eingegangene Anträge und Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

8) Eine Änderung der Satzung bei Beschlussfähigkeit bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

9) Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft beider Kassenprüfer während der Wahlperiode sind beide Positionen durch Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

10) Aufgabe der Kassenprüfer ist eine Kassenprüfung vor den jeweiligen Jahresversammlungen durchzuführen und der Versammlung Bericht darüber zu erstatten.

11) Der Vorstand kann beschließen eine zusätzliche Kassenprüfung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann dies durch Beschluss herbeiführen, dem mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

## **§ 9 Auflösung**

1) Über die Auflösung des BVB-Express Oberhessen beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens dazu i.S.d. § 6 einberufen werden muss.

2) Dem Auflösungsantrag müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder ihre Zustimmung geben.

3) Besteht beim ersten Zusammenkommen keine Beschlussfähigkeit, so ist im Abstand von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Haftpflicht**

Für Schäden oder Sachverluste während einer vom Verein ausgerichteten Veranstaltung haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der vorliegenden, geänderten Fassung vom 15.07.2022 in Kraft.